

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. | Leipziger Str. 116-118 | 10117 Berlin

513406

Computer Club Südhessen e.V.
Herrn Christoph Schellhaas
Ostlandstraße 2
64401 Groß-Bieberau

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Str. 116-118
10117 Berlin

Tel.: 030 308693-0
Fax: 030 308693-93
dkhw@dkhw.de
http://www.dkhw.de/

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE81370205000003331109

Spendenkonto (IBAN):
DE27370205000003331111

Anerkannter Träger der freien
Jugendhilfe (§ 75 KJHG)

Spendensiegel
Deutsches Zentralinstitut
für soziale Fragen (DZI)

Bestätigung Nr. E240075866 über Zuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung:	Geldzuwendung
Name und Anschrift des Zuwendenden:	Computer Club Südhessen e.V. Ostlandstraße 2 64401 Groß-Bieberau

Betrag der Zuwendung in Ziffern:	EUR 300,00
----------------------------------	------------

Betrag der Zuwendung in Buchstaben:	EUR dreihundert
-------------------------------------	-----------------

Tag der Zuwendung:	15.04.2024
--------------------	------------

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, StNr. 27/663/52924, vom 09.06.2023 für das Jahr 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4, 9 AO verwendet wird.

Berlin, 16.05.2024
Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Berlin


Holger Hofmann
Bundesgeschäftsführer

Diese Zuwendungsbestätigung wurde maschinell erstellt. Die Anzeige für die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen beim zuständigen Finanzamt Berlin für Körperschaften I vom 10.03.2017 liegt vor.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).